

Wirbel, Charles, Docteur en Droit, Licencié d'Histoire, Le Cognitor. Paris, Recueil Sirey. 1911. XV u. 228 S.

Die Lehre von der Kognitur, über die vorlängst in der deutschen Literatur viel verhandelt worden ist — ich erinnere nur an die Arbeiten von Eisele und Wlassak —, wird in dieser französischen Schrift eingehend nach allen Seiten hin erörtert. Der Verf., ein Schüler von Girard und Senn, verfügt nebst genauer Quellenkenntnis auch über eine erfreuliche Kenntnis der französischen und deutschen Prozeßliteratur. Das zeigt schon die Einleitung, das zeigen aber auch die Ausführungen im Text und die vielen in den Noten aufgezeichneten Details, die in näherem oder entfernterem Zusammenhange mit der Arbeit stehen.

Der Verf. versucht es in den ersten drei Kapiteln, die Entwicklung des Instituts der Kognitur in der Zeit der Legisaktionen, in die er den Anfang verlegen möchte, dann in der Zeit des anhebenden Formularverfahrens und schließlich in der Zeit der ausgehenden Republik und des ersten Jahrhunderts der Kaiserzeit zu schildern. So wertvolle Beobachtungen zur Entwicklungsgeschichte der Kognitur in der Zeit des *ordo iudiciorum* der Verf. hier gelegentlich beibringt (S. 54ff. insbesondere 84f.), so kann ich doch seinem Versuch, die Entstehung der Kognitur auf ein Prozeßgesetz zurückzuführen, das schon für die Legisaktionszeit dieses Institut möglich gemacht habe (S. 35), ebensowenig beipflichten, als überhaupt der behaupteten Wahrscheinlichkeit der Kognitur bei den Legisaktionen.

Die wichtigsten Ausführungen zur Dogmatik der Kognitur bringt das vierte Kapitel. Da ist sowohl die *datio cognitoris*, als auch die Wirkung der Kognitur für die Position des Prozeßgegners und des Dominus, und das Verhältnis zwischen Kognitor und Dominus in jeder Hinsicht erschöpfend besprochen. Mit Wlassak erklärt der Verf. die Unterscheidung der beiden von Gaius, Inst. IV, 83 überlieferten Formeln (*quod peto* und *quod agere volo*) aus den verschiedenen Zeitpunkten des Streites zwischen den Parteien, in denen ein Kognitor bestellt werden konnte. Aber er weicht von Wlassak insofern ab, als er im einen Falle (*quod ego tecum agere volo*) an Bestellung bei der (jetzt ja ziemlich allgemein angenommenen) außergerichtlichen und der Ladung zum Prätor vorgehenden Klagenedition denkt, und die andere Formel (*quod ego a te fundum peto*) auf Bestellung des Kognitors *in iure*, also nicht gerade beim Litiskontestationsakt, sondern schon vor diesem, bezieht. Ich möchte dem beistimmen und darf dazu auf meine schon vorlängst (*Actio iudicati* S. 170ff.) eingenommene Stellung zur Terminologie von *agere* und *petere*, die von der Wlassaks teilweise abweicht, verweisen (vgl. Wirbel S. 105<sup>1</sup>).

Der Verf. hält daran fest, daß die Stellung des Kognitors nur als indirekte Vertretung (S. 144ff.) aufgefaßt werden dürfe, anerkennt aber doch die Durchbruchpunkte der Idee direkter Vertretung für den Fall des mit dem Kognitor vereinbarten Schiedseides (S. 122/4).

Auch die neuerliche Umstellung der *actio iudicati* für und wider den Dominus des prozessierenden Kognitors weist in diese Richtung (S. 172ff.). Für die Prozeßvertretung in Ägypten, der ein Exkurs im fünften Kapitel (S. 193—206) gewidmet ist, schließt sich der Verf. meiner Ansicht von der Anerkennung direkter Vertretung, soweit ich sehe, vollinhaltlich an und fügt auch einige seit meinem Buche über die Stellvertretung in den Papyri neu hinzugekommene Quellen bei. BGU. IV, 1093 (S. 200) hält aber Mitteis, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I, 260<sup>3</sup> für nicht privatrechtlicher Natur. Mitteis hält an seiner Auffassung der Frage ausdrücklich fest (a. a. O. 263<sup>3</sup>); eingehend zur Sache, a. a. O. 260—4.

Ein Schlußkapitel (S. 207—219) bespricht das Verschwinden der Kognitur.

In der Frage der Litiskontestation steht der Verf. auf dem Standpunkte Wlassaks (S. 135<sup>1</sup>, vgl. 136<sup>2</sup>), für die Translatio denkt er an eine von den Parteien vollzogene, aber vom Prätor genehmigte '*procédure spéciale imaginée par la pratique*' ohne Restitution; die Form einer *litis contestatio repetita die* lehnt er aber nicht rundweg ab (S. 154<sup>2</sup>).

Ein Quellenregister erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

München.

Leopold Wenger.

### Studi in onore di Biagio Brugi nel XXX anno del suo insegnamento. Palermo 1910. (812 SS.)

Eine sehr schöne Festschrift, deren Inhalt den beträchtlichen Umfang durchaus rechtfertigt. Die — hier allein in Betracht kommenden — romanistischen Abhandlungen bilden die zweite Gruppe des in sechs stofflich geordnete Abteilungen zerfallenden Werks und sind folgende: 'Fadda, consortium, collegia magistratum, communitio', wo in Anknüpfung an eine Bemerkung von Perozzi der Begriff des ursprünglichen Consortium untersucht wird; Arnò, *la costituzione ultima del Codice, de per. et comm. rei vend.*; hier setzt Arnò die von ihm schon seit längerer Zeit gepflogenen Untersuchungen über Interpolationen in der Lehre von der Gefahrtragung des Käufers fort. Bonfante, *un contratto a favore dei terzi nell' era classica*; der Autor findet in Apulejus de magia 91/2, 102 einen Hinweis auf einen Fall der Stipulatio in favorem tertii. Riccobono bringt unter Zugrundelegung von D. 7, 1, 9, 7 eine sehr wertvolle und von der bisherigen wesentlich abweichende Restitution von Vat. fr. 70<sup>1</sup>. In einem weiteren Beitrag von Solazzi wird das Verhältnis der a<sup>o</sup> de in rem verso zur Pekuliarklage einer erneuten Untersuchung unterworfen. Der folgende Aufsatz von Fitting über D. 43, 16, 1, 9. 10 ist durch die gleichzeitig erschienenen Darlegungen, welche Riccobono über diese Stelle gegeben hat (diese Ztschr. 31, 342f.) überholt. Arangio-Ruiz fügt seinen verdienstvollen Forschungen auf dem Gebiete des Sachenrechts eine kleine Studie über die Klassifikation der Wegeservituten hinzu, in welcher verschiedene unbeachtete Interpolationen aufgedeckt